

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen  
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 207.

Mittwoch, 6. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags) aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum dritte Grundstiftungs-Jahre (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubender und inaktiver Tag entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Wertheimstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Verkehr mit Butter.

1. Vom 12. September an ist nach den reichsrechtlichen Bestimmungen die gesamte in Molkereien hergestellte Butter für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei gelten nach den von der Reichsstellstelle aufgestellten Grundrissen alle milchwirtschaftlichen Betriebe, in denen im Tagesdurchschnitt mehr als 50 Liter Milch verarbeitet wird. Dabei ist als verarbeitet auch diejenige Milch anzusehen, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe überhaupt Butter oder Rahm nicht lediglich für den eigenen Bedarf hergestellt wird.

2. Die in kleineren Betrieben hergestellte Butter unterliegt zwar nicht der Beschlagnahme, doch wird hiermit auf Grund von §§ 13, 16 und 18 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 20. Juli 1916 mit Geltung für das ganze Königreich bestimmt, daß solche Butter, sogenannte Bauerbutter, nur an die Sammelstellen oder die bestellten Aufkäufer und Aufkäuferinnen der Kommunalverbände verkauft werden darf.

3. Jede unmittelbare Veräußerung von Butter vom Erzeuger an den Verbraucher ist hiernach in Zukunft untersagt, soweit nicht die Kommunalverbände oder Ortsbehörden etwas Gegenteiliges anordnen.

Zugelassen bleibt nur der unmittelbare Verkauf an Verbraucher, die am Orte der Butter erzeugenden Wirtschaft ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben und zwar nur gegen Butter-, Fett- oder Käsemarken.

4. Ueber die Einrichtung der Sammelstellen und die Bestellung der Aufkäufer und Aufkäuferinnen haben die Kommunalverbände das Nötige rechtzeitig anzuordnen. Die Verkaufspreise sind so festzusetzen, daß die Landwirte sich dabei nicht schlechter stellen als bisher bei freiem Handel.

5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Anordnungen unter Ziffer 2 und 3 zuwider unbefugt Butter verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

Dresden, den 2. September 1916.

Ministerium des Innern.

106 B IV

4184

## Bekanntmachung, den Einkauf von Pflanzen für Marmeladenfabriken betreffend.

Das Verbot des Pflückens und des Ablasses von Pflanzen in unreifem Zustand (§ 1 der Verordnung vom 23. August 1916, Sächsische Staatszeitung Nr. 196) erlischt sich nicht auf Ware, die an Marmeladen- und Obstkonservenfabriken oder ähnliche Betriebe abgesetzt wird, welche mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen zur Herstellung ihrer Erzeugnisse noch nicht ausgereifte Pflanzen verwenden.

Dresden, den 4. September 1916.

Ministerium des Innern.

232 B VI

4192

## Bekanntmachung über Hülsenfrüchte.

Im Anschluß an die Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 — RGBl. S. 848 — und die sächsische Ausführungsverordnung dazu vom 5. August 1916 — Sächsische Staatszeitung Nr. 183 vom 9. August 1916 — wird nachstehend die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 30. August 1916 — RGBl. S. 981 — zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 4. September 1916.

Ministerium des Innern.

216 B VI

4185

### Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte

vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916. Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

#### Artikel II.

Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu befehlen:

- zu Sachzwecken bis zu 2 Doppelzentnern für den Bedarf der Anbaufläche des Erntejahres 1916;
- zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Viehes 6 Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigtheiten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

#### Artikel III.

Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf künstliche Ueberlastung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inland richten. Die Mitteilung durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 6. September 1916.

1. Richtamtlicher Bericht über die gestern abend von 7 Uhr ab in der Aula des Realprogymnasiums abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtv. Schneider und Paul Müller. Als Vertreter des Rats wohnten die Herren Bürgermeister Dr. Scheider und Stadtv. Dr. Diegel der Sitzung bei.

1. Die Richtsprache der Rechnungsabschlüsse der Stadthauptkasse, Schulkasse und Sparkasse auf das Jahr 1914 wurde, da der öffentlichen Sitzung bereits eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien vorausgegangen und auch noch eine nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordneten anberaumt war, von der Tagesordnung abgelehnt.

2. Der Frauenverein bittet in einer Eingabe, ihm, wenn irgend möglich, eine außerordentliche Beihilfe zu gewähren, damit er den sich täglich mehrenden Anforderungen (Kleinkinderbewahranstalt, Lebensmittelbeschaffung, Weihnachtsgeschenke usw.) gerecht werden könne. Finanzausschuß und Rat haben beschlossen, dem Verein eine außerordentliche Unterstützung von 300 Mark zu ge-

währen. Das Kollegium beschloß einstimmig in gleichem Sinne.

3. Finanzausschuß und Rat hatten ein Gesuch der Rieser Straßenbahngesellschaft, ihr die Parzelle an der Niederlagsstraße, auf der ihr Wirtschaftsgelände steht, zum Preise von 1 Mark pro Quadratmeter käuflich zu überlassen, abschlägig beschieden. Die Gesellschaft war zu diesem Ansuchen gezwungen, da sie sich infolge der ungünstigen Betriebsergebnisse vor die Notwendigkeit gestellt sah, eine Anteile aufzunehmen und sie über ein anderes Beilehungsobjekt nicht verfüge. In seiner abschlägigen Antwort hatte der Rat der Gesellschaft anheimgegeben, andere Vorschläge zu machen, die in wohlwollender Erwägung gezogen werden würden. Die Gesellschaft erwiderte, daß es wohl das Beste sein würde, wenn die Stadt den Straßenbahnbetrieb zum Uebernahmepreis von 60 Prozent des Aktienkapitals in eigene Verwaltung nehmen würde. Wollte die Stadt hierauf aber nicht eingehen, so werde die Gesellschaft für eine jährliche Beihilfe in Höhe von 1500 Mark sehr dankbar sein. Der Finanzausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß die Uebernahme der Straßenbahn durch die Stadt während des Krieges den städtischen Kollegien nicht angeraten werden könne, daß aber die Gewährung der erbetenen Unter-

stützung von 1916 an bis auf Widerruf zu empfehlen sei. Der Rat ist diesem Beschlusse des Finanzausschusses beigetreten. Herr Stadtv. Dugo bemerkt, daß die Stadt mit der jährlichen Unterstützung von 1500 Mark der Gesellschaft eine Verzinsung von 2½ Prozent garantiere. Die Gesellschaft frage zwar an ungenügenden Einnahmen und der gemeinnützige Charakter des Unternehmens lasse auch eine städtische Unterstützung berechtigt erscheinen, aber würde die Straßenbahn große Einnahmen erzielen, dann würde sie der Stadt sicherlich auch nichts davon abgeben. Er sei nicht gegen eine Unterstützung, aber diese müsse niedriger bemessen werden. Die Stadt habe jetzt auch hohe Aufwendungen, die nach dem Kriege noch wachsen würden. Herr Bürgermeister Dr. Scheider legte dar, daß selbst bei einer optimistischen Behandlung der vorhandenen Werte der Straßenbahn die Bilanzierung des letzten Abschusses nur dadurch möglich gewesen sei, daß von dem kleinen Reservefond, der eigentlich nur für Er-mäuerungen in Betracht komme, 2000 Mark weggenommen wurden. Auch die Unterstützung von 1500 Mark werde also die Gesellschaft nicht in die Lage setzen, eine Dividende zu zahlen, aber sie werde dadurch nicht genötigt sein, ihren kleinen Reservefond auch noch aufzubrauchen. Wenn die Abschüsse wieder günstiger würden und die Unkosten sich

### Artikel IV.

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trockne und guttrockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Doppelzenter Erbsen . . . . . 55 Mark, für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen . . . . . 53, für weiße, gelbe und braune Bohnen . . . . . 65, für Linen . . . . . 70;
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und maderhaften Hülsenfrüchten sind außer dem Minderewerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entfallenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

### Artikel V.

Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und dafelbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Lieferung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit dem Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Entleerung gemäß § 7 Abs. 2.

### Artikel VI.

Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichsanwalters bedürfen.

### Artikel VII.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts,  
von Batocki.

## Bekanntmachung,

den Verkauf von Frachttaxendruckerpelmarken betreffend.

Dresden, am 4. September 1916. Nr. 1071 Ib. Sämtliche Abfertigungsstellen der sächsischen Staatseisenbahnen sind mit dem Verkauf von Frachttaxendruckerpelmarken im Betrage von 10, 20, 50 und 75 Pf. sowie von 1, 1½, 2 und 3 M. beauftragt worden.

Königl. Generaldirektion.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Bekanntmachung, Einschränkung des Fahrradverkehrs nur die Gummibereifung getroffen werden soll, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn jemand sein Fahrrad ohne Vereifung oder mit Vereifung aus anderen Stoffen als Gummi bemutet. In solchen Fällen wird dem Besitzer des Fahrzeuges die Radfahrkarte wieder ausgehändigt, wenn er den Nachweis erbringt, daß er seine Gummibereifung ordnungsgemäß abgeliefert hat.

Großenhain, am 4. September 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## 10 kräftige Arbeiter

werden angenommen für Montag, den 11. September zum Ausheben von Gasgräben. Zu melden bei Vorarbeiter Blas, Käferberg 3. Stadtbauamt Riesa.

## Lebensmittelverkauf in Gröba.

Donnerstag, den 7. September 1916, vormittags von 9-1 Uhr und nachmittags von 3-7 Uhr, werden im Grundstück Weitzstraße 14 verkauft: Rindfleisch im eigenen Saft, 1 Dose 2 M. 20 Pf., Grühleberwurst in Dosen, 1 Dose 1 M. 60 Pf., Celfardinen, 1 Dose 75 Pf., Eier zu 26 Pf., Walbafa, (Kakao-Mischung) Mundpaket 3 M. 10 Pf. und Bonillonwürfel, Stück 3 Pf. Lebensmittel-Kontrollkarten sind vorzulegen. Leere Konservendbüchsen, Gegenstände aus Sinn, Weidblech usw. werden angenommen. Gröba (Elbe), am 6. September 1916. Der Gemeindevorstand.